OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490380/7/DM/EP

Datum:
Linz, 29. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der V T s.r.o., x, x Praha x, vertreten durch RA x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. November 2018, GZ: BHVBPol-2018-477474/14, betreffend Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Bescheid vom 13. November 2018, BHVBPol-2018-477474/14, wurde über die Bf wegen Missachtung der behördlichen Betriebsschließung des Lokals „X“ in x S, eine Zwangsstrafe in der Höhe von EUR 30.000,-- verhängt.

I.2. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 10. Dezember 2018, mit welcher die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, die Einstellung des Verfahrens und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung begehrt werden. Im Übrigen beantragt die Bf, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung betreffend die Betriebsschließung auszusetzen.

Zusammengefasst bringt sie vor, die Betriebsschließung sei nicht rechtmäßig erfolgt, weswegen auch die Verhängung der Zwangsstrafe nicht zulässig gewesen sei. Alle Argumente, die im Rahmen der Beschwerde gegen die Betriebsschließung vorgebracht worden seien, würden auch im Verfahren betreffend die verhängte Zwangsstrafe gelten.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 17. Dezember 2018, eingelangt am 18. Dezember 2018, zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Für die am 15. Jänner 2019 anberaumte mündliche Verhandlung übersendete die Bf per E-Mail vom 15. Jänner 2019 vorab ein ergänzendes Vorbringen samt einem Konvolut an Beilagen, mit dem erneut die Rechtswidrigkeit des Titelbescheides moniert wird.

I.5. Am 15. Jänner 2019 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei welcher ein Vertreter der Bf, ein Vertreter der belangten Behörde sowie vier Zeugen anwesend waren.

II. Sachverhalt

Die Bf, V T s.r.o. mit Sitz in x Praha x, x, Tschechische Republik (in Folge: Beschwerdeführerin, Bf), betreibt in x S x, x, das Lokal „X“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in Folge: belangte Behörde), GZ: BHVBPol-2018-477474/7, vom 9. Oktober 2018 wurde gegenüber

der Bf die Schließung des Betriebs mit der Bezeichnung „X“ in 4690 Schwanenstadt mit Wirkung ab 8. Oktober 2018 verfügt. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen den Bescheid wurde gleichzeitig eine Zwangsstrafe in der Höhe von EUR 30.000,-- angedroht.

Die gegen den Betriebsschließungsbescheid erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 22. Jänner 2019, LVwG-413084, als unbegründet abgewiesen.

Trotz der behördlich angeordneten Betriebsschließung war das Lokal am 31. Oktober 2018 um 20:12 Uhr sowie am 21. November 2018 gegen 13:00 Uhr weiterhin in Betrieb.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus dem Kurzbrief der Polizeiinspektion Schwanenstadt vom 12. November 2018, dem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 22. November 2018 sowie den Zeugenaussagen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

In der mündlichen Verhandlung schilderten die Zeugen, dass am 31. Oktober 2018 nach mehrmaligem Läuten eine unbekannte Person in das Lokal eingelassen worden sei. Weiters legten sie glaubhaft dar, dass sie bei einer am 21. November 2018 durchgeführten glücksspielpolizeilichen Kontrolle nach vorherigem Klingeln von einem Kellner in das gegenständliche Lokal eingelassen worden seien. Dort hätten sie einen Spieler angetroffen sowie im hinteren Bereich des Lokals mehrere funktionsfähige Glücksspielgeräte vorgefunden. Außerdem seien Plakate aufgelegen, auf denen die regulären Öffnungszeiten (12:00 Uhr bis 24:00 Uhr) sowie die Öffnungszeiten im Dezember angeführt gewesen seien. Aus dem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 22. November 2018 ergibt sich zudem, dass bei der Überprüfung am 21. November 2018 das OPEN-Schild beim Haupteingang des Lokals eingeschaltet war.

Schon aufgrund der detaillierten, lebensnahen und überzeugenden Aussagen der in glücksspielrechtlichen Belangen sehr erfahrenen Zeugen ist für das erkennende Gericht zweifelsfrei erwiesen, dass das Lokal „X“ von der Bf entgegen der behördlichen Anordnung vom 9. Oktober 2018 weiterhin betrieben wurde. Davon abgesehen blieb der festgestellte Sachverhalt ohnehin unbestritten. Die Bf behauptet in ihrer Beschwerde sowie in dem ergänzenden Vorbringen vom 15. Jänner 2019 lediglich die Rechtswidrigkeit des Titelbescheides vom

9. Oktober 2018, nimmt aber auf die Vorwürfe des weiteren Betriebs des Lokals nicht Bezug.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Gemäß § 1 Z 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden die Vollstreckung der von ihnen selbst und von den ihnen übergeordneten Behörden erlassenen Bescheiden.

Gemäß § 5 Abs. 1 VVG wird die Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Gemäß § 5 Abs. 2 VVG hat die Vollstreckung mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteils zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder eines weiteren Verzugs ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 VVG dürfen die Zwangsmittel in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von EUR 726,--, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VVG hat die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 56a Abs. 5 GSpG kommt ordentlichen Rechtsmitteln gegen Bescheide über Verfügungen nach Absatz 1 (Betriebsschließungen) keine aufschiebende Wirkung zu.

Gemäß § 52a GSpG tritt für die Vollstreckung eines Bescheids nach diesem Bundesgesetz an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG vorgesehenen Betrages der Betrag von EUR 60.000,--.

IV.2. Normzweck des § 5 VVG ist die Bewirkung einer unvertretbaren Leistung. Die bescheidmäßige Anordnung der Betriebsschließung des Lokals „X“ vom 9. Oktober 2018 stellt eine solche unvertretbare Leistung dar (vgl. VwGH 04.11.2009, 2009/17/0006), welche nötigenfalls mit einer Zwangsstrafe durchgesetzt werden kann.

Beschwerden gegen einen Bescheid, mit dem die Schließung eines Lokals im Sinne des § 56a GSpG angeordnet wird, kommt gemäß § 56a Abs. 5 GSpG keine aufschiebende Wirkung zu. Die im gegenständlichen Betriebsschließungsbescheid ausgesprochene Verpflichtung wurde damit ab dem Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids vollstreckbar (vgl. VwGH 27.01.2015, 2012/11/0180 mwN.).

Da sich die Bf der Anordnung wiedersetzt hat, wurde die Zwangsstrafe, die ihr mit Bescheid vom 9. Oktober 2018, BHVBPol-2018-477474/7, bereits angedroht worden war, im Sinne des § 5 VVG rechtmäßig über sie verhängt.

IV.3. Entgegen der Ansicht der Bf ist in einem Vollstreckungsverfahren nach dem VVG die Rechtmäßigkeit eines rechtskräftigen und damit vollstreckbaren Titelbescheides nicht zu prüfen (vgl. VwGH 22.08.2016, Ra 2015/17/0196 mwN.). Die Beschwerde gegen den Titelbescheid wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 22. Jänner 2019, LVwG-413084, als unbegründet abgewiesen. Entscheidungen von Verwaltungsgerichten werden mit ihrer Erlassung rechtskräftig (vgl. etwa VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0050 mwN.). Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist daher nur die Rechtmäßigkeit der Verhängung einer Zwangsstrafe nach dem VVG, nicht aber auch die Rechtmäßigkeit des Titelbescheids.

IV.4. Eine nach Erlassung des Titelbescheids eingetretene wesentliche Änderung des Sachverhalts kann eine Vollstreckung unzulässig machen, wenn bei Vorliegen des neuen Sachverhalts nicht mehr ein im Spruch gleichlautender Bescheid erlassen werden könnte (VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Eine entsprechende Änderung des Sachverhalts liegt im gegenständlichen Fall aber nicht vor und wurde auch nicht behauptet. Auf das Vorbringen der Bf, das sich auf die Rechtsmäßigkeit des Titelbescheids bezieht, ist daher nicht näher einzugehen.

IV.5. Die Bf hat sich durch die behördlich gesetzten Maßnahmen nicht davon abhalten lassen, das Lokal weiterhin zu betreiben. Damit blieb der belangten Behörde keine andere Möglichkeit, als mit einer entsprechenden Zwangsstrafe vorzugehen, um den der behördlichen Anordnung entgegenstehenden Parteiwillen zu beugen (vgl. VwGH 09.05.1990, 89/03/0269).

IV.6. Zur Höhe der verhängten Zwangsstrafe ist festzuhalten, dass diese mit der Hälfte des gemäß § 52a GSpG iVm. § 5 Abs. 3 VVG möglichen Ausmaßes festgesetzt wurde und jedenfalls angemessen und verhältnismäßig erscheint.

IV.7. Im Ergebnis war die Beschwerde daher abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen. Eine gesonderte Entscheidung über den Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erübrigt sich. Der Vollständigkeit halber sei jedoch erwähnt, dass es sich beim

verfahrensgegenständlichen Bescheid um eine Vollstreckungsverfügung im Sinne des § 10 VVG handelt. Eine dagegen erhobene Beschwerde beim Verwaltungsgericht hat abweichend von § 13 Abs. 1 VwGVG keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 10 Abs. 2 VVG kann einer Beschwerde gegen eine Vollstreckungsverfügung auch keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden (vgl. etwa VwGH 19.05.1993, 89/09/0005), weshalb der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ohnehin unzulässig war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter